

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁰¹

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 18. September 2012** **Nr. 43**

Tag	Inhalt	Seite
13. 9.2012	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012) FNA: 63-16 GESTA: D070	1902
13. 9.2012	Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes FNA: 650-8, 4134-4, 660-3 GESTA: D064	1914
13. 9.2012	Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG) FNA: neu: 660-9 GESTA: D065	1918

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1922
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1924

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012
(Nachtragshaushaltsgesetz 2012)**

Vom 13. September 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2012 vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2938) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „306 200 000 000“ durch die Angabe „312 700 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „26 100 000 000“ durch die Angabe „32 100 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 2012 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. September 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Nachtrag
zum Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2012

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes (unverändert)

Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen	Neue Gesamt- einnahmen	Gesamt- einnahmen	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-)
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2011 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	193	193	193	-
02	Deutscher Bundestag	1 688	1 688	1 666	+22
03	Bundesrat	51	51	84	-33
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 123	3 123	3 130	-7
05	Auswärtiges Amt	110 323	110 323	110 342	-19
06	Bundesministerium des Innern	415 702	415 702	425 489	-9 787
07	Bundesministerium der Justiz	441 502	441 502	414 855	+26 647
08	Bundesministerium der Finanzen	221 395	221 395	357 293	-135 898
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	374 892	374 892	323 178	+51 714
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	58 687	58 687	61 716	-3 029
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6 308 111	5 630 164	6 293 426	-663 262
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	6 042 073	6 042 073	6 640 622	-598 549
14	Bundesministerium der Verteidigung	323 592	323 592	223 685	+99 907
15	Bundesministerium für Gesundheit	92 352	92 352	83 006	+9 346
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	353 587	353 587	366 823	-13 236
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	62 207	62 207	67 088	-4 881
19	Bundesverfassungsgericht	40	40	40	-
20	Bundesrechnungshof	354	354	191	+163
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	660 259	660 259	637 830	+22 429
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	126 496	126 496	118 596	+7 900
32	Bundesschuld	27 544 579	33 467 526	49 714 693	-16 247 167
60	Allgemeine Finanzverwaltung	263 058 794	264 313 794	239 956 054	+24 357 740
	Einnahmen	306 200 000	312 700 000	305 800 000	+6 900 000

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 252 223 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 32 100 000 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 28 377 000 T€.

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2012 1 000 €
1	2	7	8	9
	Es treten hinzu:			
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Tech- nologie	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–	–	–677 947
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadt- entwicklung	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	–	–	–
32	Bundesschuld	–	–20 000	5 942 947
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 034 000	–1 857 000	78 000
	Summe Nachtrag 2012	3 034 000	–1 877 000	5 343 000
	Bisherige Summe Haushalt 2012	249 552 000	19 448 886	37 199 114
	Neue Summe Haushalt 2012	252 586 000	17 571 886	42 542 114
	Summe Haushalt 2011	229 540 000	16 844 240	59 415 760
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	+23 046 000	+727 646	–16 873 646

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben	Neue Gesamt- ausgaben	Gesamt- ausgaben	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-)
		2012 1 000 €	2012 1 000 €	2011 1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	30 742	30 742	29 876	+866
02	Deutscher Bundestag	693 986	693 986	681 783	+12 203
03	Bundesrat	21 739	21 739	21 342	+397
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	1 937 410	1 962 410	1 841 955	+120 455
05	Auswärtiges Amt	3 323 724	3 323 724	3 103 654	+220 070
06	Bundesministerium des Innern	5 490 317	5 490 317	5 402 239	+88 078
07	Bundesministerium der Justiz	508 256	508 256	493 085	+15 171
08	Bundesministerium der Finanzen	4 605 224	4 605 224	4 459 629	+145 595
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	6 107 983	6 107 983	6 116 865	-8 882
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 280 066	5 280 066	5 491 558	-211 492
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	126 460 940	126 130 940	131 292 668	-5 161 728
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	25 934 138	25 934 138	25 247 970	+686 168
14	Bundesministerium der Verteidigung	31 871 857	31 871 857	31 548 954	+322 903
15	Bundesministerium für Gesundheit	14 485 382	14 485 382	15 777 246	-1 291 864
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 590 524	1 590 524	1 635 879	-45 355
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	6 787 220	6 789 720	6 471 041	+318 679
19	Bundesverfassungsgericht	29 952	29 952	24 971	+4 981
20	Bundesrechnungshof	122 747	122 747	124 543	-1 796
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6 382 910	6 382 910	6 219 120	+163 790
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	12 941 224	12 941 224	11 646 033	+1 295 191
32	Bundesschuld	38 321 321	35 758 973	37 172 319	-1 413 346
60	Allgemeine Finanzverwaltung	13 272 338	22 637 186	10 997 270	+11 639 916
	Ausgaben	306 200 000	312 700 000	305 800 000	+6 900 000

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe	Personal-	Sächliche	Militärische
		Spalten 8 bis 14	ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,
		2012	2012	ausgaben	Anlagen usw.
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	–	–	–	–
02	Deutscher Bundestag	–	–	–	–
03	Bundesrat	–	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	25 000	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	–	–	–	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	–	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–330 000	–	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit	–	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	2 500	–	–	–
19	Bundesverfassungsgericht	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	–	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	–	–	–	–
32	Bundesschuld	–2 562 348	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	9 364 848	600 000	–	–
	Summe Nachtrag 2012	6 500 000	600 000	–	–
	Bisherige Summe Haushalt 2012	306 200 000	27 896 629	11 340 756	10 673 178
	Neue Summe Haushalt 2012	312 700 000	28 496 629	11 340 756	10 673 178
	Summe Haushalt 2011	305 800 000	27 798 556	10 163 562	10 428 980
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	+6 900 000	+698 073	+1 177 194	+244 198

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden-	Zuweisungen	Ausgaben	Besondere
		dienst	und Zuschüsse	für	Finanzierungs-
		2012	(ohne	Investitionen	ausgaben
		1 000 €	Investitionen)	2012	2012
			2012	1 000 €	1 000 €
		11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	-	28 000	-3 000
05	Auswärtiges Amt	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	-330 000	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	2 500	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	-	-	-	-
32	Bundesschuld	-2 562 348	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-	-	8 764 848	-
	Summe Nachtrag 2012	-2 562 348	-327 500	8 792 848	-3 000
	Bisherige Summe Haushalt 2012	36 768 857	192 903 337	26 856 814	-239 571
	Neue Summe Haushalt 2012	34 206 509	192 575 837	35 649 662	-242 571
	Summe Haushalt 2011	35 343 160	190 893 160	32 330 082	-1 157 500
	gegenüber 2011 mehr(+)/weniger(-)	-1 136 651	+1 682 677	+3 319 580	+914 929

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2012 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2013	2014	2015	Folgejahre	in künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
02	Deutscher Bundestag	–	–	–	–	–	–
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–	–	–	–
05	Auswärtiges Amt	–	–	–	–	–	–
06	Bundesministerium des Innern	–	–	–	–	–	–
07	Bundesministerium der Justiz	–	–	–	–	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen	–	–	–	–	–	–
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	95 000	13 000	14 000	15 000	53 000	–
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	–	–	–	–	–	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	–	–	–	–	–	–
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	–	–	–	–	–	–
14	Bundesministerium der Verteidigung	–	–	–	–	–	–
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	–	–	–	–	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	–	–	–	–	–	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	17 500	5 000	5 000	5 000	2 500	–
20	Bundesrechnungshof	–	–	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	–	–	–	–	–	–
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	–	–	–	–	–	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	600 000	–	–	–	–	600 000
	Summe Nachtrag 2012	712 500	18 000	19 000	20 000	55 500	600 000
	Bisherige Summe Haushalt 2012 ...	44 249 996	12 819 252	9 080 090	6 499 614	6 444 011	9 407 029
	Neue Summe Haushalt 2012	44 962 496	12 837 252	9 099 090	6 519 614	6 499 511	10 007 029

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Bisheriger Betrag für 2012 1 000 €	Neuer Betrag für 2012 1 000 €	2011 1 000 €	gegenüber 2011 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 03, 04	21 101	21 101	20 375	+726
02	Deutscher Bundestag	01, 03	258 216	258 216	250 249	+7 967
03	Bundesrat	01	16 066	16 066	15 908	+158
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	248 245	248 245	244 886	+3 359
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 04, 11	1 040 738	1 040 738	991 186	+49 552
06	Bundesministerium des Innern	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 251 613	3 251 613	3 221 834	+29 779
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10	339 525	339 525	339 852	-327
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 12	2 233 900	2 233 900	2 180 648	+53 252
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 13, 14, 15, 16, 17, 18	660 600	660 600	656 164	+4 436
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	01, 08, 09, 13, 14, 15, 16	350 001	350 001	373 983	-23 982
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	01, 04, 05, 06, 07	194 166	194 166	191 434	+2 732
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	01, 03, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 27, 28	912 603	912 603	906 953	+5 650
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	01, 03, 04, 07, 09	2 056 193	2 056 193	5 497 687	-3 441 494
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	01, 04, 05, 06, 10, 11	258 002	258 002	248 158	+9 844
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	234 518	234 518	242 588	-8 070
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04, 06	100 235	100 235	106 088	-5 853
19	Bundesverfassungsgericht	01	25 130	25 130	20 133	+4 997
20	Bundesrechnungshof	01, 03	85 017	85 017	90 886	-5 869
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	71 604	71 604	52 240	+19 364
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 02	112 422	112 422	106 058	+6 364
	Summe		12 469 895	12 469 895	15 757 310	-3 287 415

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2012	Neuer Betrag für 2012
	Millionen €	
1	2	3
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) (Basis 2010: 2,21 %, Abbauschritt: : 0,31 % p.a.)	1,591	1,591
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 476 800	2 476 800
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	39 412	39 412
(Produkt aus 1. und 2.)		
4. Saldo der finanziellen Transaktionen	4 254	-4 933
(Differenz aus 4a. und 4b.)		
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	6 908	6 408
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	2 654	11 341
5. Konjunkturkomponente	-5 333	-5 873
(Produkt aus [5a. + 5b.] und 5c.)		
5a. Nominale Produktionslücke	-33 296	-33 296
5b. Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung	-	-3 375
(erwarteter nominaler BIP-Zuwachs 2012 gegenüber 2011 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushalts [+2,3 %] gegenüber jener zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts [+2,4 %])		
5c. Budgetsensitivität (ohne Einheit)	0,16	0,16
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-	-
7. Zulässige Nettokreditaufnahme	40 491	50 218
(Differenz aus 3. und 4. und 5. und 6.)		

Datengrundlage: Aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich.

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil III:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Bisheriger Betrag für 2012	Für 2012 treten hinzu	Neuer Betrag für 2012
		1 000 €		
1		2	3	4
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1	Einnahmen	279 737 000	500 000	280 237 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
	<i>davon:</i>			
	<i>Steuereinnahmen</i>	249 189 000	3 034 000	252 223 000
	<i>Verwaltungseinnahmen</i>	30 548 000	-2 171 000	28 377 000
1.2	Ausgaben	306 200 000	6 500 000	312 700 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
	Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit)	-26 463 000	-6 000 000	-32 463 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1	Münzeinnahmen	363 000	-	363 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt ...	26 100 000	6 000 000	32 100 000
	Summe	26 463 000	6 000 000	32 463 000

Nachtrag zum Gesamtplan – Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Bisheriger Betrag für 2012	Für 2012 treten hinzu	Neuer Betrag für 2012
	1 000 €		
1	2	3	4
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme)	(260 394 411)	(–5 846 857)	(254 547 554)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	126 465 747	–4 576 883	121 888 864
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	65 301 752	–9 798 226	55 503 526
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	68 626 912	8 528 252	77 155 164
1.2. Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	(–)	(4)	(4)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04)	–	–	–
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden	–	–	–
1.2.3 Spenden	–	4	4
Einnahmen	260 394 411	–5 846 853	254 547 558
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre	88 721 962	–628 365	88 093 597
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre	67 718 373	91 719	67 810 092
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr	87 788 621	–11 387 685	76 400 936
Ausgaben	244 228 956	–11 924 331	232 304 625
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1)	260 394 411	–5 846 857	254 547 554
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2)	–	4	4
	(260 394 411)	(–5 846 853)	(254 547 558)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.)	–244 228 956	11 924 331	–232 304 625
	(16 165 455)	(6 077 478)	(22 242 933)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege)	662 145	–1 926 916	–1 264 771
	(16 827 600)	(4 150 562)	(20 978 162)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten	1 900 000	–	1 900 000
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten	–1 800 000	–	–1 800 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen	1 519 830	–133 780	1 386 050
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	–	–	–
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen	–347 430	–2	–347 432
3.8 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201	8 000 000	1 983 220	9 983 220
Nettokreditaufnahme	26 100 000	6 000 000	32 100 000

Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

Vom 13. September 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a bis 4k eingefügt:

„§ 4a

Einführung von Umschuldungsklauseln

Die Emissionsbedingungen der vom Bund begebenen Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von über einem Jahr können Klauseln enthalten, die zum Zwecke der Umschuldung eine Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger mit Zustimmung des Bundes ermöglichen (Umschuldungsklauseln). Die Umschuldungsklauseln können auch die Möglichkeit zur einheitlichen Beschlussfassung für Schuldverschreibungen verschiedener Anleihen vorsehen (anleiheübergreifende Änderung). Soweit Emissionsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten für die Umschuldungsklauseln die §§ 4b bis 4k.

§ 4b

Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger

(1) Die Gläubiger können insbesondere folgende Umschuldungsmaßnahmen beschließen (wesentliche Beschlüsse):

1. die Verringerung der Zinsen, die Veränderung ihrer Fälligkeit, die Verringerung oder die Veränderung des Verfahrens zu ihrer Berechnung;
2. die Verringerung der Hauptforderung, die Veränderung ihrer Fälligkeit oder die Veränderung des Verfahrens zu ihrer Berechnung;
3. die Änderung der Währung der Schuldverschreibungen oder des Zahlungsortes;
4. die sonstige Änderung einer Zahlungsverpflichtung des Bundes;
5. die Freigabe oder die Änderung einer Garantie oder einer sonstigen Sicherheit, sofern die Freigabe oder die Änderung der Bedingungen nicht bereits ausdrücklich vertraglich vorgesehen sind;
6. die Änderung der Umstände, bei deren Vorliegen die Schuldverschreibungen vorzeitig gekündigt werden können;
7. die Änderung der Rangfolge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen;
8. die Änderung des anwendbaren Rechts, sofern die Schuldverschreibungen nicht dem deutschen Recht unterliegen;

9. die Änderung des Gerichtsstands, sofern in den Emissionsbedingungen ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart wurde.

(2) Die Gläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer schriftlichen Abstimmung.

(3) Beschlüsse, die in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 50 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen. Wesentliche Beschlüsse, die in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen sowie einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich jeder einzelnen von der Änderung betroffenen Anleihe.

(4) Beschlüsse, die im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 50 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen. Wesentliche Beschlüsse, die im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen. Wesentliche Beschlüsse, die im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst werden und eine anleiheübergreifende Änderung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 66 2/3 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich aller von der Änderung betroffenen Anleihen sowie einer Mehrheit von mindestens 50 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen hinsichtlich jeder einzelnen von der Änderung betroffenen Anleihe.

(5) Die Gläubiger können den Inhalt wesentlicher Beschlüsse und den für eine Mehrheit erforderlichen Nennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 festlegen; eine Beschlussfassung hierüber gilt als wesentlicher Beschluss.

(6) Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger derselben Anleihe und bei einer anleiheübergreifenden Änderung für alle Gläubiger der von der Änderung betroffenen Anleihen gleichermaßen verbindlich. Wesentliche Beschlüsse, die eine anleiheübergreifende Änderung betreffen und bei denen die erforderlichen Mehrheiten nur hinsichtlich einiger der von der Änderung betroffenen

Anleihen erreicht werden, sind für die Gläubiger dieser Anleihen verbindlich, wenn der Bund die Voraussetzungen, die hierfür gegeben sein müssen, vor einem von ihm bestimmten Termin (Stichtag), der höchstens fünf Geschäftstage vor der Gläubigerversammlung oder dem Beginn der schriftlichen Abstimmung liegen darf, bekannt macht und wenn diese Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

(7) Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger bedürfen stets der Zustimmung des Bundes.

(8) Der Bund hat die Beschlüsse der Gläubiger unverzüglich bekannt zu machen.

§ 4c

Stimmrecht

(1) An Beschlussfassungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen teil, die er am Stichtag hält.

(2) Eine Schuldverschreibung gilt insbesondere dann als nicht ausstehend, wenn sie

1. der Bund hält oder
2. ein vom Bund beherrschter Rechtsträger hält und dieser Rechtsträger bei einer Beschlussfassung nicht frei abstimmen kann.

Ein Rechtsträger ist als vom Bund beherrscht anzusehen, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar berechtigt ist, der Geschäftsleitung des Rechtsträgers Weisungen zu erteilen oder wenn der Bund die Mehrheit der Mitglieder eines Aufsichtsrats oder vergleichbaren Aufsichtsorgans des Rechtsträgers wählen oder sonst berufen kann. Ein Gläubiger kann frei abstimmen, wenn er bei der Abstimmung

1. keinen Weisungen des Bundes unterliegt,
2. gemäß einem objektiven Sorgfaltsmaßstab im eigenen Interesse oder dem Interesse seiner Teilnehmer handeln muss oder
3. aufgrund einer treuhänderischen oder ähnlichen Pflicht im Interesse einer Person handeln muss, die keine Schuldverschreibungen hält, die als nicht ausstehend anzusehen wären.

(3) Die Gläubiger können abweichend von Absatz 2 festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Schuldverschreibung als ausstehend gilt; eine Beschlussfassung hierüber gilt als wesentlicher Beschluss.

(4) Der Bund macht vor dem Stichtag eine Liste mit sämtlichen Gläubigern bekannt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung als vom Bund beherrschte Rechtsträger anzusehen sind und bei denen davon auszugehen ist, dass sie bei einer Beschlussfassung nicht frei abstimmen können.

§ 4d

Berechnungsstelle; Bescheinigung

(1) Der Bund benennt eine zuständige Stelle, die feststellt, ob die für die Beschlussfassung der Gläubiger erforderlichen Mehrheiten erreicht sind (Berechnungsstelle).

(2) Der Bund übergibt der Berechnungsstelle vor einer Beschlussfassung der Gläubiger eine Bescheinigung, aus der ersichtlich sind:

1. der Nennwert der am Stichtag ausstehenden Schuldverschreibungen,
2. der Nennwert der am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von § 4c Absatz 2 Satz 1 geltenden Schuldverschreibungen und
3. die Gläubiger der am Stichtag als nicht ausstehend im Sinne von § 4c Absatz 2 Satz 1 geltenden Schuldverschreibungen.

Der Bund macht die Bescheinigung so rechtzeitig vor einer Beschlussfassung der Gläubiger bekannt, dass ein angemessen verständiger und sachkundiger Gläubiger die Richtigkeit der Angaben bis zur Beschlussfassung prüfen kann.

(3) Die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 2 sind für alle Gläubiger und den Bund verbindlich, sofern nicht ein betroffener Gläubiger vor der Beschlussfassung der Gläubiger schriftlich und unter Mitteilung von Gründen der Richtigkeit der Angaben widerspricht und sofern nicht dieser Gläubiger einen Beschluss der Gläubiger, der auf einer unrichtigen Angabe beruht, binnen 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses durch Klage nach Maßgabe des § 4i anfiht.

§ 4e

Einberufung der Gläubigerversammlung

(1) Eine Gläubigerversammlung kann jederzeit durch den Bund einberufen werden. Der Bund hat eine Gläubigerversammlung einzuberufen, sofern ein in den Emissionsbedingungen vorgesehener Fall der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Bundes eintritt und Gläubiger von mindestens 10 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen die Einberufung schriftlich verlangen. § 9 Absatz 2 und 4 des Schuldverschreibungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist das Oberlandesgericht am Sitz der Deutschen Bundesbank. Die Vorschriften des ersten Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist unanfechtbar.

(2) Die Gläubigerversammlung ist mindestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Eine vertagte Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.

(3) In der Einberufung sind anzugeben:

1. die Zeit und der Ort der Gläubigerversammlung,
2. die Tagesordnung, die Vorschläge zur Beschlussfassung und die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit,
3. der Stichtag sowie die Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung abhängen,
4. die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine wirksame Vertretung zu gewährleisten,

5. die Voraussetzungen, von denen die Verbindlichkeit von Gläubigerbeschlüssen bei einer anleiheübergreifenden Änderung abhängt, bei der die erforderlichen Mehrheiten nur hinsichtlich einiger der von der Änderung betroffenen Anleihen erreicht werden, und

6. die Berechnungsstelle.

(4) Die Einberufung ist unverzüglich bekannt zu machen.

§ 4f

Vorsitz; Beschlussfähigkeit

(1) Der Bund bestimmt den Vorsitzenden der Gläubigerversammlung. Sofern die vom Bund ernannte Person in der Versammlung nicht erscheint, können Gläubiger, die mehr als 50 Prozent des in der Versammlung vertretenen Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, den Vorsitzenden der Gläubigerversammlung bestimmen.

(2) Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 50 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sollen wesentliche Beschlüsse gefasst werden, ist die Gläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 66 2/3 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

(3) Der Vorsitzende kann eine Gläubigerversammlung vertagen, wenn sie innerhalb von 30 Minuten nach Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig ist. Die vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sollen wesentliche Beschlüsse gefasst werden, ist die vertagte Gläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 66 2/3 Prozent des Nennwertes der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

(4) Die Gläubiger können den für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Nennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen abweichend von den Absätzen 2 und 3 festlegen; eine Beschlussfassung hierüber gilt als wesentlicher Beschluss.

§ 4g

Vertretung

(1) Jeder Gläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Bevollmächtigung ist dem Bund spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Gläubigerversammlung nachzuweisen.

(2) Der Widerruf der Vollmacht ist nur wirksam, wenn er mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Gläubigerversammlung gegenüber dem Bund erklärt wird. Gleiches gilt für eine Änderung der Vollmacht.

§ 4h

Schriftliche Abstimmung

Auf die schriftliche Abstimmung sind die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung

von Gläubigerversammlungen entsprechend anzuwenden.

§ 4i

Anfechtung von Beschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Emissionsbedingungen durch Klage angefochten werden.

(2) Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben; § 4d Absatz 3 bleibt unberührt. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Zuständig für die Klage ist das Oberlandesgericht am Sitz der Deutschen Bundesbank. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Revision nach Maßgabe des § 543 der Zivilprozessordnung statt; § 544 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes sowie § 246 Absatz 3 Satz 4 bis 6 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Vor einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts darf der angefochtene Beschluss nicht vollzogen werden, es sei denn, das nach Absatz 2 Satz 3 zuständige Gericht stellt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 246a des Aktiengesetzes fest, dass die Erhebung der Klage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht; § 246a Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, 3 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 4j

Wirksamkeit und Vollziehung von Beschlüssen

Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der Inhalt der Emissionsbedingungen geändert oder ergänzt wird, werden erst wirksam, wenn sie vollzogen worden sind. Sie sind in der Weise zu vollziehen, dass die Emissionsbedingungen in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung bekannt gemacht werden.

§ 4k

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen nach § 4b Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8, § 4c Absatz 4, § 4d Absatz 2 Satz 2, § 4e Absatz 4 und § 4j erfolgen im Bundesanzeiger und im Internet unter der Adresse der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH sowie durch die Deutsche Bundesbank.“

2. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Schuldverschreibungsgesetzes

Das Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für nach deutschem Recht begebene Schuldverschreibungen, deren Schuldner ein anderer Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ist, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4a bis 4i und 4k des Bundesschuldenwesengesetzes entsprechend.“

2. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „das nach Satz 3 zuständige Gericht“ durch die Wörter „ein Senat des dem nach Satz 3 zuständigen Gericht im zuständigen Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts“ und werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3 Satz 2, 3 und 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2a

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

In § 9 Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar

2012 (BGBl. I S. 206) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Soweit nicht nur der Inhalt der Beratung, sondern auch die Tatsache der Beratung und der Beschlussfassung an sich geheim gehalten werden muss, um die Erreichung des Ziels der Finanzmarktstabilisierung nicht von vornherein unmöglich zu machen, bedarf die Aufhebung der Sperre abweichend von Satz 3 der Einwilligung durch das Gremium nach § 10a. Die Bundesregierung kann dieses Erfordernis geltend machen, das Gremium kann der Annahme dieses Erfordernisses unverzüglich mit Mehrheit widersprechen. In diesem Fall entscheidet der Haushaltsausschuss. Sofern gemäß Satz 4 das Gremium nach § 10a über die Einwilligung entscheidet, unterrichtet das Gremium den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach Fortfall des Grundes für die Geheimhaltung unverzüglich über die Einwilligung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. September 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG)

Vom 13. September 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Übernahme des deutschen Anteils am Stammkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus; Veränderung des konsolidierten Darlehensvolumens von Europäischem Stabilitätsmechanismus und Europäischer Finanzstabilisierungsfazilität

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Europäischen Stabilitätsmechanismus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 80 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 620 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das abrufbare Kapital in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro Gewährleistungen zu übernehmen. Zahlungen auf das abrufbare Kapital sind im Rahmen des Bundeshaushalts zu leisten

1. nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe des eingezahlten Kapitals, wenn das eingezahlte Kapital durch den Ausgleich eines Zahlungsausfalls unter die vereinbarte Summe von 80 Milliarden Euro fällt;
2. nach Artikel 9 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Vermeidung eines Verzugs des Europäischen Stabilitätsmechanismus bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen;
3. nach Artikel 25 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Rahmen eines vorübergehend revidierten erhöhten Kapitalabrufs;
4. nach Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Gouverneursrates des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch ihren Vertreter im Gouverneursrat einem Beschluss nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des konsolidierten Darlehensvolumens von Euro-

päischem Stabilitätsmechanismus und Europäischer Finanzstabilisierungsfazilität im Sinne des Artikels 39 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus insoweit zuzustimmen, als Finanzmittel, die für die Durchführung der von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität bis zum 30. März 2012 zugesagten Notmaßnahmen erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 200 Milliarden Euro bei der Berechnung des konsolidierten Darlehensvolumens im Sinne des Artikels 39 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht in Abzug gebracht werden.

§ 2

Gewährung von Stabilitätshilfen durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist berechtigt, unter den im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus genannten Voraussetzungen und entsprechend dem dort geregelten Verfahren einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus Stabilitätshilfen zu gewähren, wenn dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt und seiner Mitgliedstaaten zu wahren. Dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehende Instrumente der Stabilitätshilfe sind vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei, Darlehen sowie der Ankauf von Anleihen einer Vertragspartei auf dem Primär- oder Sekundärmarkt. Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei schließen Finanzhilfen an eine Einrichtung zur Stabilisierung des Finanzsektors mit ein, wenn die sektorspezifische Konditionalität gewährleistet ist, keine direkten Bankrisiken übernommen werden und die Rückzahlung durch eine Garantie der Vertragspartei gesichert ist.

§ 3

Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

(1) Der Deutsche Bundestag nimmt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus seine Verantwortung für den Haushalt und für den Bestand und die Fortentwicklung der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

§ 4

Parlamentarvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen Stabilitätsmechanismus

(1) In Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages betreffen, wird diese vom Plenum des Deutschen Bundestages wahrgenommen. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere betroffen

1. bei der Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf deren Hilfeschreiben Stabilitätshilfe in Form einer im Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vorgesehenen Finanzhilfefazilität zu gewähren,
2. bei der Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und einer Zustimmung zu einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
3. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals sowie des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus; Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bleibt unberührt.

(2) In den Fällen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen, darf die Bundesregierung einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem das Plenum hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Ohne einen solchen Beschluss des Plenums muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.

(3) Werden gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus Aufgaben des Gouverneursrates auf das Direktorium übertragen, gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

§ 5

Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(1) In allen sonstigen die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berührenden Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, in denen eine Entscheidung des Plenums gemäß § 4 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beteiligt. Der Haushaltsausschuss überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Vereinbarungen über Stabilitätshilfen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen:

1. Entscheidungen über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzie-

rungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität oder wesentliche Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität,

2. Beschlüsse über den Abruf von Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie die Annahme oder wesentliche Änderung der Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten,
3. die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen Finanzhilfefazilitäten nach den Artikeln 14 bis 18 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Preisgestaltungsleitlinien nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für Anleiheoperationen nach Artikel 21 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für die Anlagepolitik nach Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Leitlinien für die Dividendenpolitik nach Artikel 23 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und der Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds nach Artikel 24 Absatz 4 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
4. die ausführlichen Regelungen und Bedingungen für Kapitalveränderungen nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
5. die Annahme von Bestimmungen oder Auslegungen zur Regelung der beruflichen Schweigepflicht nach Artikel 34 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuss zu beteiligen und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe.

(4) Der von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, das mindestens von zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss, zu

informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.

(5) Das Plenum des Deutschen Bundestags kann die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.

(6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gilt als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.

§ 6

Beteiligung durch ein Sondergremium

(1) Soweit ein Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus geplant ist, kann die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit der Angelegenheit geltend machen. Die besondere Vertraulichkeit liegt vor, sofern bereits die Tatsache der Beratung oder Beschlussfassung geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu vereiteln. Die Annahme der besonderen Vertraulichkeit ist von der Bundesregierung zu begründen.

(2) In diesem Fall können die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beteiligungsrechte von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen werden, die vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden (Sondergremium). Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widergespiegelt wird. Das nach § 3 Absatz 3 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes gewählte Sondergremium nimmt die Rechte nach diesem Gesetz wahr. Eine Wahl nach den Sätzen 1 und 2 findet erstmals in der Wahlperiode statt, in der nach Außerkrafttreten des Stabilisierungsmechanismusgesetzes kein Gremium nach § 3 Absatz 3 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes gewählt werden kann.

(3) Das Sondergremium kann der Annahme der besonderen Vertraulichkeit unverzüglich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.

(4) Das Sondergremium berichtet dem Deutschen Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind.

§ 7

Unterrichtung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Sie hat dem Deutschen Bundestag in Angelegenheiten, die seine Kompetenzen betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente zur Ausübung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages. Sie übermittelt diese Dokumente auch dem Bundesrat.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen tragen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(4) Im Falle des Stabilitätshilfersuchens einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat binnen sieben Tagen nach Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Gewährung von Stabilitätshilfe nach Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zuzustimmen, übermittelt sie rechtzeitig eine umfassende Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen sowie eine Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus regelmäßig über das Finanzmanagement des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Sinne des Kapitels 5 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung übermittelt ihm zudem die nach Artikel 27 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zusammengefassten Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen.

(7) Die Unterrichtungspflichten nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 1 auf die Mitglieder des Sondergremiums beschränkt werden, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe holt die Bundesregierung die Unterrichtung des Deutschen Bundestages unverzüglich nach.

(8) Die Informationen zur Unterrichtung nach Absatz 5 lässt die Bundesregierung dem Bundesrat ebenfalls zukommen. Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates in Angelegenheiten dieses Gesetzes. In den Fällen des Absatzes 7 wird der Bundesrat dann informiert, wenn die Gründe für die besondere Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen.

(9) Die von Deutschland oder vom deutschen Gouverneur ernannten Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus

(9) Die von Deutschland oder vom deutschen Gouverneur ernannten Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus

tätsmechanismus dürfen sich gegenüber einem Auskunftsverlangen des Deutschen Bundestages sowie seiner Ausschüsse und Mitglieder nicht auf die Schweigepflicht nach Artikel 34 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus berufen.

(10) Die Rechte des Deutschen Bundestages aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und die Rechte des Bundes-

rates aus dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 13. September 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 656/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Sandaal in den Gebieten Ila, IIIa und IV (EU-Gewässer) mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 189/1	19. 7. 2012
16. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 657/2012 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Thüringer Rostbratwurst (g.g.A.)]	L 189/3	19. 7. 2012
– Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2012 der Kommission vom 27. April 2012 mit den erforderlichen Maßnahmen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt von zusätzlichen Mengen Nichtquotenzucker und Nichtquotenisoglucose mit verringerter Überschussabgabe im Wirtschaftsjahr 2011/12 (ABI. L 116 vom 28.4.2012)	L 189/12	19. 7. 2012
13. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 652/2012 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 190/1	19. 7. 2012
19. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 660/2012 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Geflügelfleischmarktes in Italien	L 192/1	20. 7. 2012
19. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 661/2012 der Kommission zur Berichtigung der slowenischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission über die Merkmale von Olivenölen und Oliventrestern sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 192/3	20. 7. 2012
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1156/2008 der Kommission vom 20. November 2008 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABI. L 310 vom 21.11.2008)	L 192/11	20. 7. 2012
6. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 640/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	L 193/1	20. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 665/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 über die Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Personenverkehr“ des transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽¹⁾	L 194/1	21. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
20. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 666/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2092/2004, (EG) Nr. 793/2006, (EG) Nr. 1914/2006, (EG) Nr. 1120/2009, (EG) Nr. 1121/2009, (EG) Nr. 1122/2009, (EU) Nr. 817/2010 und (EU) Nr. 1255/2010 hinsichtlich der Mitteilungspflichten im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und der Direktzahlungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	L 194/3	21. 7. 2012

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
16. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 672/2012 des Rates zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 791/2011 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht	L 196/1 24. 7. 2012
23. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 673/2012 des Rates zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 196/8 24. 7. 2012
23. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 674/2012 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr bestimmter Abfälle zum Zwecke der Verwertung in bestimmte Nicht-OECD-Staaten ⁽¹⁾	L 196/12 24. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
23. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 675/2012 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Talkum (E 553b) und Carnaubawachs (E 903) bei ungeschälten gefärbten gekochten Eiern sowie der Verwendung von Schellack (E 904) bei ungeschälten gekochten Eiern ⁽¹⁾	L 196/52 24. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
16. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 678/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Szóregi rózsató (g.g.A.)]	L 198/4 25. 7. 2012
24. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Squacquerone di Romagna (g.U.)]	L 198/6 25. 7. 2012
24. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Uva di Puglia (g.g.A.)]	L 198/8 25. 7. 2012
24. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 681/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Kraški zašink (g.g.A.)]	L 198/10 25. 7. 2012
24. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 682/2012 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Vadehavslam (g.g.A.)]	L 198/12 25. 7. 2012
24. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 685/2012 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den Gebieten Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/3 27. 7. 2012
26. 7. 2012 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 686/2012 der Kommission zur Übertragung der Überprüfung der Wirkstoffe, deren Genehmigung spätestens am 31. Dezember 2018 ausläuft, auf die Mitgliedstaaten zum Zweck des Erneuerungsverfahrens ⁽¹⁾	L 200/5 27. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ⁽¹⁾	L 201/1 27. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
4. 7. 2012 Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾	L 201/60 27. 7. 2012
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 11. September 2012

Tag	Inhalt	Seite
31. 8.2012	Zweihundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (22. ADR-Änderungsverordnung – 22. ADRÄndV)	954
24. 7.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	955
26. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Deutsch-Französische Brigade	956
26. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	963
30. 7.2012	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	965
31. 7.2012	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation über finanzielle Unterstützung für das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit in Bonn	967
1. 8.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 9. November 1999 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	970
2. 8.2012	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	971
2. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr	975
9. 8.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen	976

Die Anlage zur 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.